

FORMULIERUNGSHILFEN FÜR EIN GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

Die nachfolgenden Formulierungshilfen beziehen sich auf regelmäßige Regelungsinhalte von gemeinschaftlichen Testamenten und sollen Sie bei der Erstellung eines ersten eigenen Testamentsentwurfs unterstützen.

Damit an alles gedacht und für Ihre individuellen Verhältnisse rechtlich treffend formuliert ist, sollten Sie sich anhand Ihres Entwurfs in jedem Fall juristisch beraten lassen. Wir helfen Ihnen gerne dabei, eine Fachanwält:in in Ihrer Nähe zu finden. Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns hierzu auf.

I. WICHTIGE HINWEISE VORAB

Mit einem gemeinschaftlichen Testament können – auch ohne, dass einem das bewusst sein muss – erhebliche Bindungswirkungen einhergehen. Es ist daher unbedingt zu einer juristischen Beratung und ausdrücklichen Regelung zu gewünschten Bindungen / Verfügungsfreiheiten zu raten (dazu unter Ziffer V.). Nur Ehe- und eingetragene Lebenspartner:innen können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Einen Erbvertrag können auch nicht verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Personen schließen. Er bedarf zwingend der notariellen Beurkundung und ist grundsätzlich mit einer noch weitergehenden Bindungswirkung als ein gemeinschaftliches Testament verbunden.

II. ÜBERSCHRIFT UND EINSTIEG

1. Welche Überschrift sollte ein gemeinschaftliches Testament haben?

Wählen Sie eine eindeutige Überschrift wie „*Gemeinschaftliches Testament*“ oder „*Unser letzter Wille*“.

2. Einleitung: Wer sind wir und was wollen wir regeln?

Formulieren Sie z. B.

„*Wir, die Ehe-/eingetragenen Lebenspartner/innen*, (►Vor- und Nachname von beiden), *wohnhaft derzeit* (►Adresse), *geboren am* (►beide Geburtsdatum), *treffen für den Fall unseres Todes folgende Regelungen* :

3. Alleingeltung des Testaments

Formulieren Sie z. B.

„*Wir widerrufen alle früher von uns – allein oder gemeinsam – errichteten Verfügungen von Todes wegen.*“

ACHTUNG: Gibt es bereits ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag mit einer dritten Person, können sich daraus – auch ohne, dass einem das bewusst sein muss – erhebliche Bindungswirkungen ergeben, mit der Folge, dass ein Widerruf nicht ohne Weiteres oder gar nicht möglich ist. Lassen Sie sich daher unbedingt juristisch beraten, wenn ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag mit einer dritten Person vorhanden ist.



FORMULIERUNGSHILFEN FÜR EIN GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

4. Anwendung von deutschem Erbrecht

Formulieren Sie z. B.

„Jeder von uns wählt für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in sein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testamentes ausschließlich deutsches Erbrecht.“

ACHTUNG: Lassen Sie sich unbedingt ergänzend juristisch beraten, wenn Sie beide oder einer von Ihnen sich aktuell gewöhnlich im Ausland aufhält oder Sie dies für die Zukunft nicht ausschließen können.

III. ERBEINSETZUNGEN UND VERMÄCHTNISANORDNUNGEN

1. Wer soll für den „ersten Erbfall“ (= bei Versterben der ersten Partner:in) etwas bekommen? Wer soll sich um alles kümmern?

Formulieren Sie z. B.

„Wir bestimmen uns gegenseitig zum/-r alleinigen Vollerben/-in.“

HINWEIS: Häufig ist es der Wunsch von Ehe-/eingetragenen Lebenspartner:innen, dass die eine nach dem Tod des oder der anderen alles erbt. Nach der gesetzlichen Erbfolge, also ohne Testament, ist dies häufig nicht der Fall, sondern eine Einsetzung zur „alleinigen Vollerb:in“ im Testament erforderlich. Möglich ist es aber natürlich auch, für den ersten Erbfall mehrere Erb:innen zu bestimmen. Insoweit gelten die Ausführungen unter Ziffer 2 zur Begünstigung mehrerer Personen/Organisationen im zweiten Erbfall entsprechend.

2. Wer soll für den „zweiten Erbfall“ (= bei Versterben der zweiten Partner:in) etwas bekommen? Wer soll sich dann um alles kümmern?

VARIANTE 1: Eine Person/Organisation soll nach dem zweiten Erbfall alles bekommen.

Formulieren Sie z. B.

„Zum/-r alleinigen Schlusserben/-in des/der letztversterbenden Partners/-in bestimmen wir.“

(►Namen und Adressen der begünstigten Person/Organisation)

HINWEIS: Eine Schlusserb:in erbt erst nach dem Tod der länger lebenden Ehe-/eingetragenen Lebenspartner:in. Etwas anderes ist die Anordnung von Vor- und Nacherbschaft. Lassen Sie sich hierzu juristisch beraten.

3. Wer soll für den „zweiten Erbfall“ (= bei Versterben der zweiten Partner:in) etwas bekommen? Wer soll sich dann um alles kümmern?

VARIANTE 2: Mehrere Personen/Organisationen sollen nach dem zweiten Erbfall etwas bekommen und alles gemeinsam regeln.

Formulieren Sie z. B.

„Zu den Schlusserben/-innen des/der letztversterbenden Partners/-in zu je 1/3 bestimmen wir.“

(►Namen und Adressen der begünstigten Personen/Organisationen 1-3)



FORMULIERUNGSHILFEN FÜR EIN GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

►Fortsetzung auf Seite 3

HINWEIS: Erben mehrere Personen/Organisationen, bilden Sie eine Erb:innengemeinschaft. Eine Erb:innengemeinschaft ist für die Abwicklung und Verteilung des Nachlasses grundsätzlich auf Einigkeit angewiesen und daher oft schwerfälliger und gegebenenfalls auch streitanfällig. Dies lässt sich z.B. durch die nachstehende Variante 3 vermeiden.

ACHTUNG: Eine Erb:in erwirbt nach dem Gesetz immer eine Quote/einen Bruchteil am Nachlass. Die Quote/der Bruchteil sollte im Testament ausdrücklich benannt werden. Werden mehrere Erb:innen bestimmt, muss die Summe ihrer Quoten 100 % ergeben!

VARIANTE 3: Eine Person/Organisation soll nach dem zweiten Erbfall etwas bekommen und alles regeln und Teile an andere abgeben.

Formulieren Sie z. B.

„Zum/-r alleinigen Schlusserben/-in des/der letztversterbenden Partners/-in bestimmen wir (►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation) und belaste ihn/sie mit folgenden Vermächtnissen :

(►Namen und Adressen der begünstigten Personen/Organisationen 1-3) erhalten jeweils [...].

HINWEIS: Wollen Sie mehrere Personen oder Organisationen nach dem zweiten Erbfall begünstigen, können Sie eine alleinige Schlusserb:in bestimmen, die sich um die gesamte Abwicklung kümmert, jedoch nicht alles behält, sondern Teile an andere abgibt. Ein solches „Abgebenmüssen“ nennt der Jurist „Vermächtnisanordnung“. Durch eine solche Regelung können mehrere Personen und/oder Organisationen bedacht werden, die Abwicklung aller Nachlassangelegenheiten liegt jedoch allein in der Hand der alleinigen Schlusserb:in, was in der Regel am einfachsten ist. Mögliche Inhalte eines Vermächtnisses finden Sie unter Ziffer III.3. Alles was die Erb:in nicht als Vermächtnis abgeben muss, behält er/sie nach dem Gesetz automatisch. Genannt werden muss nur, was die Erb:in als Vermächtnis abgeben soll.

ACHTUNG: Damit klar ist, wer sich um alle Nachlassangelegenheiten kümmert, ist im Testament deutlich zu formulieren, wer nach dem zweiten Erbfall Schlusserb:in werden soll und wer mit einem Vermächtnis bedacht wird.

3. Welchen Inhalt können Vermächtnisse haben?

Sie können Vermächtnisse sowohl für den ersten als auch für den zweiten Erbfall anordnen. Bei einer Vermächtnisanordnung für den ersten Erbfall muss die letztversterbende Partner:in einen Teil des Nachlasses abgeben, bei einer Vermächtnisanordnung für den zweiten Erbfall muss/müssen die Schlusserb:in bzw. erb:innen einen Teil des Nachlasses abgeben.

HINWEIS: Bringen Sie deutlich zum Ausdruck, ob Sie ein Vermächtnis für den ersten oder den zweiten Erbfall anordnen, damit klar ist, wer wann etwas aus dem Nachlass abgeben soll.



FORMULIERUNGSHILFEN FÜR EIN GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

VARIANTE 1: Begünstigung mit einem festen Geldbetrag

Formulieren Sie z. B.

(►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation) „*erhält im ersten/zweiten Erbfall* [xxx] *Euro*“.

VARIANTE 2: Begünstigung mit dem (flexiblen) Geldbetrag, der auf ein Bankkonto eingezahlt wird (in der Höhe, wie er im Zeitpunkt des ersten/zweiten Erbfalls auf dem Konto vorhanden ist, d.h. durch Einzahlungen und Abhebungen kann der Betrag nach Testamenterrichtung verändert werden)

Formulieren Sie z. B.

(►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation) „*erhält im ersten/zweiten Erbfall das zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto* [IBAN] *vorhandene Guthaben*“.

VARIANTE 3: Begünstigung mit einer Quote vom „Nettonachlass“, sodass sich die Höhe der Begünstigung automatisch an eine Mehrung oder Minderung des zu verteilenden Vermögens anpasst

Formulieren Sie z. B.

(►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation) „*erhält im ersten/zweiten Erbfall* [xxx] *% des auf diesen Erbfall bezogenen Nettonachlasses nach Abzug aller Nachlassverbindlichkeiten*“.

VARIANTE 4: Begünstigung mit konkreten Gegenständen / persönlichen Sachen

Formulieren Sie z. B.

(►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation) „*erhält im ersten/zweiten Erbfall* [konkrete Beschreibung des Gegenstandes], *sofern zu diesem Zeitpunkt im Nachlass vorhanden*“.

ACHTUNG: Gegebenenfalls ist zu regeln, was die Begünstigte bekommen soll, wenn der vermachte Gegenstand nicht mehr im Nachlass vorhanden ist. Wenn Sie z.B. eine Immobilie vermachen, sollten Sie regeln, was die Begünstigte erhält, wenn die Immobilie vorab verkauft wurde.

VARIANTE 5: Begünstigung mit Gegenständen / persönlichen Sachen nach Wahl einer Begünstigten

Formulieren Sie z. B.

„*Aus dem Hausrat und der persönlichen Habe (einschließlich aller Wertgegenstände) der zuletzt bewohnten Wohnung kann sich im ersten/zweiten Erbfall* (►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation) *innen* [x Wochen] *nach Eröffnung des Testaments nach diesem Erbfall aussuchen und mitnehmen, was er/sie möchte*“.

ACHTUNG: Bei mehreren Begünstigten können Sie – gegebenenfalls zur Vermeidung von Streitigkeiten – eine Reihenfolge vorgeben, müssen dies aber nicht.



FORMULIERUNGSHILFEN FÜR EIN GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

IV. ERSATZBEGÜNSTIGUNGEN

Wer bekommt etwas / kümmert sich, wenn eine begünstigte Person vor Anfall der Begünstigung verstorben ist / die bedachte Organisation nicht mehr existiert?

VARIANTE 1: Ersatzbegünstigung für eine Schlusserb:in

Formulieren Sie z. B.

„Zum/-r *alleinigen Schlusserben/-in des/der letztversterbenden Partners/-in bestimmen wir*, (►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation) *ersatzweise* (►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation).“

VARIANTE 2: Ersatzbegünstigung bei einem Vermächtnis zugunsten einer anderen Person/Organisation

Formulieren Sie z. B.

(►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation) *ersatzweise* (►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation) *erhält* [...]“.

BEISPIEL: Mit einem Vermächtnis begünstigen Sie Ihre Schwester, sollte sie vor Ihnen versterben, werden ersatzweise deren Kinder zu gleichen Teilen begünstigt.

VARIANTE 3: Entfallen eines Vermächtnisses zugunsten der Erb:in bzw. Erb:innen im ersten Erbfall oder der Schlusserb:in bzw. Schlusserb:innen im zweiten Erbfall

Formulieren Sie z. B.

„*Das Vermächtnis entfällt ersatzlos, wenn der/die Vermächtnisbegünstigte wegfällt*“.

BEISPIEL: Mit einem Vermächtnis begünstigen Sie Ihren Patensohn, sollte er vor Ihnen versterben, behält der Alleinerbe den Vermächtnisgegenstand.

HINWEIS: Entfällt ein für den ersten Erbfall angeordnetes Vermächtnis ersatzlos, verbleibt es gegebenenfalls bei der als Alleinerb:in begünstigten Ehe-/eingetragenen Lebenspartner:in. Entfällt ein für den zweiten Erbfall angeordnetes Vermächtnis ersatzlos, verbleibt es bei der Schlusserb:in bzw. den Schlusserb:innen.

V. REGELUNG ZU BINDUNGSWIRKUNG/ VERFÜGUNGSFREIHEIT

Mit einem gemeinschaftlichen Testament können – auch ohne, dass einem das bewusst sein muss – erhebliche Bindungswirkungen einhergehen, die z. B. dazu führen können, dass die länger lebende Partner:in nach dem Tod der anderen keine Änderungen mehr vornehmen kann.

Lassen Sie sich unbedingt juristisch beraten, wenn Sie ein gemeinschaftliches Testament errichten möchten, und nehmen Sie eine ausdrückliche Regelung zur gewünschten Bindungswirkung / Verfügungsfreiheit in Ihr gemeinschaftliches Testament auf.



FORMULIERUNGSHILFEN FÜR EIN GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT

IV. SONSTIGES

Wer kümmert sich um die Unterbringung und Versorgung meines Haustieres?

Formulieren Sie z. B.

„... (►Name und Adresse der begünstigten Person/Organisation) *begünstige ich verbunden mit der Auflage, für die liebevolle und kompetente Unterbringung und Versorgung des/der zuletzt bei mir vorhandenen Tiere(s) Sorge zu tragen*“.

HINWEIS: Tiere können nicht selbst begünstigt werden, sondern nur Personen/Organisationen, die als Erbe oder mit einem Vermächtnis begünstigt werden und dann als Auflage für die Unterbringung und Versorgung eines Tieres Sorge tragen sollen. Grundsätzlich sinnvoll ist die vorrangige Benennung einer vertrauten Person und ersatzweise einer gemeinnützigen Organisation für den Fall, dass diese Person sich um das Tier nicht kümmern kann oder will. Sofern sich eine gemeinnützige Organisation um ein Tier kümmern soll, stimmen Sie sich zu deren Möglichkeiten und Ihren Wünschen und Vorstellungen vor Ihrer Testamentserrichtung ab.

WICHTIG: Wer sich zeitnah um Ihr Tier kümmern soll, muss von Ihrem Tod zeitnah erfahren. Die Information über das Nachlassgericht dauert mehrere Wochen.

Soll das Anfechtungsrecht künftiger Ehegatt:innen und Kinder sowie unbekannter Kinder ausgeschlossen werden?

Formulieren Sie z. B.

„*Ich schließe hiermit das gesetzliche Anfechtungsrecht für den Fall des Vorhandenseins oder des künftigen Hinzutretens weiterer Pflichtteilsberechtigter aus. Dies gilt auch für die Anfechtung wegen eines etwaigen, wegen dieses Umstandes gegebenen Motivirrtums nach § 2078 Absatz 2 BGB*“.

HINWEIS: Ausgeschlossen ist damit ein Anfechtungsrecht, nicht aber Pflichtteilsrechte dieser Personen.

**Wir helfen Ihnen gerne dabei, eine Fachanwält:in in Ihrer Nähe zu finden.
Sprechen Sie mich gerne an.**



Imke Spannuth

Engagementberaterin

Don Bosco

Sträßchensweg 3, 53113 Bonn

Tel. 0228 / 539 65 827

E-Mail: imke.spannuth@donbosco.de

Don Bosco ist Teilnehmer des NACHLASS-PORTALS, einem Zusammenschluss serviceorientierter, gemeinnütziger Organisationen.

Haftungsausschluss

Diese Formulierungshilfen stellen auszugsweise einige erbrechtliche Themen vor. Die Darstellungen sind nicht umfassend und abschließend und ersetzen keine rechtliche Beratung. Das NACHLASS-PORTAL, die teilnehmenden Organisationen, die Nachlass-Netzwerk gUG (haftungsbeschränkt) und Frau Dr. Cornelia Rump übernehmen mit diesen Formulierungshilfen keine Beratung und/oder Haftung gegenüber den Lesern/Nutzern und Dritten.

NACHLASS-NETZWERK gemeinnützige UG haftungsbeschränkt)

Wulfsdorfer Weg 78, 22926 Ahrensburg vertreten durch Christian Thiesen

Handelsregister: HRB 21241HL | Registergericht: Amtsgericht Lübeck

Handelsregister: HRB 21241HL

Registergericht: Amtsgericht Lübeck

© 2020/2024 RAIN Dr. Cornelia Rump